

# **Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten**

## **betreffend das Landesgesetz, mit dem die O.ö. Landarbeitsordnung 1979 neuerlich geändert wird (O.ö. Landarbeitsordnungs-Novelle 1988)**

(L-209/6-XXIII)

### **A. Allgemeines**

Das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestellten-schutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, ist gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache; Landessache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

Die Grundsätze für die Regelung des Arbeiterrechtes in der Land- und Forstwirtschaft sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, wurden vom Bundesgesetzgeber im Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, hinsichtlich der Gleichbehandlung von Mann und Frau im Arbeitsleben in der Land- und Forstwirtschaft im II. Teil des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1985, BGBl. Nr. 290, erlassen. Die landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen enthält überwiegend die O.ö. Landarbeitsordnung 1979, LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch die O.ö. Landarbeitsordnungs-novelle 1986, LGBl. Nr. 35; soweit es sich um Grundsätze handelt, die im Zusammenhang mit der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft stehen, sind sie in der O.ö. land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967, LGBl. Nr. 53, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 81/1978 ausgeführt.

Mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz, mit dem die O.ö. Landarbeitsordnung 1979 neuerlich geändert wird (O.ö. Landarbeitsordnungs-Novelle 1988), sollen jene Grundsatzbestimmungen ausgeführt werden; die durch das Bundesgesetz vom 4. November 1987, BGBl. Nr. 577, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird, erlassen wurden und die eine Anpassung an die Arbeitsverfassungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 394/1986, und an das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, bewirkt haben.

Die Änderungen betreffen organisatorische Bestimmungen zwecks Erhöhung der Effizienz der Betriebsvertretung, die Stärkung der persönlichen Rechtsstellung der Belegschaftsorgane und die Ausweitung von Mitwirkungsbefugnissen. Organisatorische Änderungen erscheinen vor allem notwendig, um die Effizienz der Betriebsvertretung zu erhöhen. Dies soll durch eine Verlängerung der Tätigkeitsperiode der Organe der Dienstnehmerschaft erreicht werden, da eine solche Maßnahme gewährleistet, daß die Mitglieder des Betriebsrates mehr Erfahrung für ihre Interessenvertretungsaufgabe gewinnen können. Jene Maßnahmen, die bei Betriebsteilungen eine Weitervertretung der geteilten Unternehmen durch eine gewisse Zeit gewährleisten sollen und die Verlängerung der Partei- und Prozeßfähigkeit des Betriebsrates über das Ende seiner Tätigkeitsperiode hinaus gehören zu den Maßnahmen, die sich auf Grund der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen als notwendig erweisen.

Der Schwerpunkt der Änderungen liegt auf dem Gebiet der Ausweitung der Mitwirkungsrechte des Betriebsrates. Dies betrifft besonders die Schaffung neuer bzw. die Ausweitung bestehender Informationsrechte. Hierzu gehören u. a. die Beiziehung des Betriebsrates zu Betriebsbesichtigungen durch Behörden, sofern Dienstnehmerinteressen berührt werden, und die Ausfolgung von Unterlagen, die zur Beratung des Betriebsrates mit dem Betriebsinhaber erforderlich sind. Große Bedeutung im Zusammenhang mit der Einführung neuer Technologien kommt dem nunmehr vorgesehenen Recht des Betriebsrates auf Information durch den Betriebsinhaber über die Arten von personenbezogenen Dienstnehmerdaten zu, die automationsunterstützt aufgezeichnet bzw. verarbeitet und übermittelt werden sollen. Der Betriebsrat soll auch das Recht der Überprüfung der Grundlagen für die Verarbeitung und Übermittlung haben. Verstärkte Informationsrechte soll der Betriebsrat auf dem Gebiet der personellen Mitwirkungsrechte erhalten, so in Verbindung mit der Einstellung neuer Arbeitskräfte und bei der Versetzung von Dienstnehmern.

Über die Informations- und Beratungsrechte hinaus soll dem Betriebsrat ein echtes Mitwirkungsrecht im Fall der Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten des Dienstnehmers sowie zur Einführung von Systemen zur Beurteilung von Dienstnehmern eingeräumt werden. Maßnahmen des Betriebsinhabers in diesen Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Betriebsrates; diese Zustimmung kann durch Entscheidung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle ersetzt werden.

Der Entwurf sieht eine zusätzliche Anfechtungsmöglichkeit der Kündigung vor, wenn sie wegen Geltendmachung von offenbar nicht unberechtigten Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis erfolgt. Bei einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses kann der Dienstnehmer die Beiziehung des Betriebsrates verlangen; bleibt dieses Verlangen erfolglos, so ist die Auflösung rechtsunwirksam, wenn der Dienstnehmer gewisse Anfechtungsfristen einhält.

Als weitere Änderung sieht der Entwurf eine Anpassung des Strafrahmens an die Strafobergrenze vergleichbarer Straftatbestände des Arbeitsverfassungsgesetzes vor.

Am 1. Jänner 1987 ist das Bundesgesetz vom 7. März 1985, BGBl. Nr. 104, über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz) in Kraft getreten. In die Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit fallen insbesondere jene Rechtsstreitigkeiten, für die bisher die Arbeitsgerichte zuständig waren, weshalb auch im Bereich des Landarbeitsrechts eine entsprechende Anpassung erforderlich ist. § 43 Abs. 1 Arbeits-

und Sozialgerichtsgesetz verpflichtet die Hinterlegungsbehörde zur Übermittlung von Kollektivverträgen und Satzungen an alle für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshöfe. Dem soll im vorliegenden Entwurf durch die Normierung entsprechender Übermittlungs- und Mitteilungspflichten Rechnung getragen werden. Aus rechtspolitischen Gründen erscheint es ferner zweckmäßig, auch im Bereich des Landarbeitsrechts Rechtsbelehrungen durch die Gerichte vorzusehen, da die Entscheidungen über entsprechende Rechtsstreitigkeiten ebenfalls in die Zuständigkeit der Gerichte fallen.

Schließlich soll mit diesem Gesetzentwurf der Wiederverlautbarung des Landarbeitsgesetzes (BGBl. Nr. 287/1984) sowie mehrerer anderer Gesetze durch Richtigstellung zahlreicher Zitierungen Rechnung getragen werden. Darüber hinaus soll durch die Anpassung verschiedener Begriffe an die aktuelle Rechtssprache und die Beseitigung einiger redaktioneller Unstimmigkeiten eine möglichst einfache neuerliche Wiederverlautbarung der O.ö. Landarbeitsordnung 1979 ermöglicht werden.

Die folgenden Erläuterungen entsprechen in angepaßter Form im wesentlichen jenen Erläuterungen, wie sie in der Regierungsvorlage des Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird (128 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP), enthalten sind, da dem Ausführungsgesetzgeber kaum Möglichkeiten für abweichende Bestimmungen offenstehen.

#### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist im besonderen zu bemerken:**

##### **Zu Artikel I:**

##### **Zu den Z. 1 bis 13, 18, 22 bis 28, 56 und 60 bis 63:**

Diese Bestimmungen beinhalten keine materiellen Änderungen, sondern tragen insbesondere dem Text der Wiederverlautbarung des Landarbeitsgesetzes 1984 sowie einiger anderer Gesetze durch Richtigstellung von Zitierungen und Berücksichtigung von im Rahmen dieser Wiederverlautbarungen durchgeführten sonstigen Änderungen Rechnung.

So sind beispielsweise an die Stelle der ehemaligen „Arbeits(Dienst)ordnungen“ Betriebsvereinbarungen getreten. Dieser Ausdruck soll daher nicht mehr verwendet werden.

##### **Zu Z. 11 a (§ 32 lit. f und g):**

Einer Anregung des Bundes entsprechend sollen die Voraussetzungen für einen vorzeitigen Austritt gemäß § 32 lit. f und g wiederum an jene Voraussetzungen angeglichen werden, wie sie gemäß § 30 Abs. 4 für einen Abfertigungsanspruch bei Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstnehmer wegen Erreichung oder nach Überschreitung der Altersgrenze für die (vorzeitige) Alterspension bzw. wie sie für weibliche Dienstnehmer im Zusammenhang mit der Geburt, Adoption oder Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege bestehen. Da die Austrittsgründe des § 32 lit. f und g vor der Novellierung des § 30 Abs. 4 des Gesetzes durch die O.ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1984, LGBl. Nr. 54, mit diesen Bestimmungen weitgehend gleichlautend waren, scheint es sachlich gerechtfertigt, einen vorzeitigen Austritt auch bei Erreichen der Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension

bzw. nach Überschreiten des Pensionsalters sowie hinsichtlich der Pflege- und Adoptivmütter zu ermöglichen.

##### **Zu Z. 14 (§ 41 Abs. 2):**

Gemäß § 40 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG) sind zur Vertretung vor den Gerichten 1. und 2. Instanz u. a. Funktionäre und Arbeitnehmer einer freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung befugt. Gemäß § 54 Abs. 2 ASGG können kollektivvertragsfähige Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen eine kollektivvertragsfähige Körperschaft der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beim Obersten Gerichtshof einen Antrag auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens von Rechten oder Rechtsverhältnissen einbringen. Es wird deshalb eine Mitteilung der Obereinigungskommission über die Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit an alle Gerichtshöfe, die für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständig sind (16 Gerichtshöfe erster Instanz, 4 Oberlandesgerichte, OGH), vorgesehen. Da schon bisher Kollektivverträge auch dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu übermitteln sind, erscheint eine Mitteilung über die Zuerkennung und Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zweckmäßig. § 41 Abs. 2 gilt für die Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit sinngemäß (§ 41 Abs. 3 letzter Halbsatz).

##### **Zu Z. 15 und Z. 16 (§ 45 Abs. 4 und § 50 Abs. 6):**

§ 43 Abs. 1 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz verpflichtet die Behörde, bei der Kollektivverträge sowie zur Satzung erklärte Kollektivverträge zu hinterlegen sind, allen für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshöfen Ausfertigungen zu übermitteln. Diese Bestimmung erfaßt jedoch nicht die Landesbehörden. Da jedoch der Inhalt kollektivvertraglicher Normen nunmehr durch die Gerichtshöfe von Amts wegen zu ermitteln ist (§ 43 Abs. 3 ASGG), soll die Obereinigungskommission verpflichtet werden, diese Übermittlung vorzunehmen. Obwohl der Geltungsbereich eines nach diesem Gesetz abgeschlossenen Kollektivvertrages sich nur auf das Land Oberösterreich erstrecken kann, ist im Hinblick auf § 4 ASGG, wonach sich für Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 1 ASGG die örtliche Zuständigkeit des Gerichts nach verschiedenen Kriterien richten kann (Wohnsitz oder Aufenthalt des Arbeitnehmers, Sitz des Unternehmens, Art der Arbeitsleistung oder Entgeltzahlung), die Übermittlung an alle für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichte erforderlich.

##### **Zu Z. 17 (§ 51 Abs. 2):**

Die Neuformulierung dient dem besseren Verständnis dieser Bestimmung. Eine Änderung des materiellen Inhalts tritt dadurch nicht ein.

##### **Zu Z. 19 (§ 65 b Abs. 4):**

Gemäß § 100 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz treten bei Verweisungen auf die Arbeitsgerichte in anderen Rechtsvorschriften an deren Stelle nunmehr die Arbeits- und Sozialgerichte. Unter den „anderen Rechtsvorschriften“ gemäß § 100 ASGG sind jedoch nur Bundesgesetze und nicht Landesgesetze zu verstehen. Mit der Änderung des § 65 b Abs. 4 soll daher

für den Bereich des Landarbeitsrechts den Zuständigkeitsbestimmungen der Arbeits- und Sozialgerichte Rechnung getragen werden. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 4 ASGG, die sachliche Zuständigkeit aus § 50 Abs. 1 Z. 1 ASGG.

#### Zu Z. 20 und Z. 21 (§ 75e Abs. 3 und § 75i):

Gemäß § 92 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz sind die Arbeits- und Sozialgerichte dazu berufen, nach besonderen gesetzlichen Vorschriften vorgesehene Rechtsbelehrungen zu erteilen, Amtsbestätigungen auszustellen und Vereinbarungen zu protokollieren. Hiefür ist jedes Landes- und Kreisgericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. das Arbeits- und Sozialgericht Wien örtlich zuständig. Eine Übertragung der Rechtsbelehrung an die Gerichte auch im Bereich des Landarbeitsrechtes erscheint im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung und aus prozeßökonomischen Gründen zweckmäßig, weil die Arbeits- und Sozialgerichte bei strittigen Verfahren auch beurteilen müssen, ob eine Rechtsbelehrung erfolgt ist.

#### Zu Z. 29 (§ 128 Abs. 1):

Für die Mitglieder des Wahlvorstandes, der die Betriebsratswahl durchzuführen hat, sollen die für Betriebsratsmitglieder geltenden Grundsätze der Mandatsausübung, die Verschwiegenheitspflicht und eine Freizeitgewährung unter Entgeltfortzahlung sinngemäß Geltung haben.

#### Zu Z. 30 (§ 135 Abs. 1), Z. 34 (§ 149 Abs. 2), Z. 35 lit. a (§ 156 Abs. 1) und Z. 36 (§ 162 Abs. 2):

Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates, des Zentralbetriebsrates und der Rechnungsprüfer soll künftig vier statt drei Jahre betragen.

#### Zu Z. 31 (§ 136a):

Die im § 136a wiedergegebene Vorschrift des § 167a des Landarbeitsgesetzes stellt unmittelbar anwendbares Bundesrecht dar. Der Bund hat in den Erläuterungen zu § 167a Landarbeitsgesetz folgendes ausgeführt: „Endet die Tätigkeit des Betriebsrates während eines Verfahrens vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, in dem der Betriebsrat in seiner Gesamtheit Partei ist, so soll seine Partei- und Prozeßfähigkeit bei solchen Verfahren bis zu deren Abschluß, längstens jedoch bis zur Konstituierung eines neuen Betriebsrates weiter bestehen bleiben. Die ehemaligen Betriebsratsmitglieder können für dieses Verfahren in gleicher Weise tätig werden, wie wenn noch ein funktionsfähiger Betriebsrat bestünde. § 167a findet jedoch nur dann Anwendung, wenn der Betrieb dauernd eingestellt wird oder der Betriebsrat dauernd funktionsunfähig wird, insbesondere wenn die Zahl der Mitglieder unter die Hälfte der Mitgliederzahl sinkt.“

Die deklarative Aufnahme dieser bundesrechtlichen Bestimmung in die O.ö. Landarbeitsordnung 1979 scheint sowohl wegen des Verständnisses des Gesamtzusammenhanges als auch wegen des Verweises im § 156 Abs. 6 zweckmäßig.

#### Zu Z. 32 (§ 136b):

Diese Regelung soll sicherstellen, daß in bestimmten Fällen der rechtlichen Vonselbständigung eines Be-

triebssteiles der Betriebsrat für diesen Teil zur Interessenvertretung so lange zuständig bleibt, bis in dem vonselbständigten Teil ein neuer Betriebsrat gewählt wird. Diese Regelung soll für die Höchstdauer von vier Monaten gelten. Eine solche Verlängerung der Interessenvertretungsaufgabe soll jedoch dann nicht Platz greifen, wenn in dem vonselbständigten Betriebsteil kein Betriebsrat zu errichten ist (weil z. B. weniger als fünf Dienstnehmer beschäftigt sind) oder dieser Betriebsteil mit der Lösung aus dem übrigen Betrieb aus dem wirtschaftlichen Entscheidungsbereich des Dienstgebers ausscheidet (etwa bei Verkauf an Dritte). Durch eine solche Regelung soll sichergestellt werden, daß die Belegschaft während der Zeit zwischen Ausgliederung und der Wahl eines neuen Betriebsrates nicht ohne Betriebsvertretung auskommen muß.

Sofern allerdings der abgespaltene Betriebsteil mit dem übrigen Betrieb in einer organisatorischen Einheit verbleibt (vgl. § 108), hat diese Regelung keine Bedeutung.

#### Zu Z. 33 (§ 140 Abs. 1):

Bereits nach geltendem Recht hat das an Lebensjahren älteste Mitglied des Betriebsrates binnen sechs Wochen zur konstituierenden Sitzung des Betriebsrates einzuberufen. Nunmehr soll die Einberufung binnen zwei Wochen vorgenommen werden. Die Einberufung muß so erfolgen, daß die konstituierende Sitzung innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Betriebsratswahl stattfindet. Künftig soll es jedem Mitglied des Betriebsrates, das an erster Stelle eines Wahlvorschlages gereiht ist (Listenfürher), möglich sein, die Einberufung vorzunehmen. Bei Einberufung durch mehrere Listenführer gilt die Einberufung desjenigen, der auf dem Wahlvorschlag mit der größten gültigen Stimmenanzahl gewählt wurde.

#### Zu Z. 35 lit. b (§ 156 Abs. 6):

Siehe die Erläuterungen zu Z. 31 und Z. 32. Die Verlängerung der Partei- und Prozeßfähigkeit sowie die Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches soll auch für den Zentralbetriebsrat Geltung haben.

#### Zu Z. 37 (§ 163 Z. 3):

Schon nach geltendem Recht war der Betriebsrat den Betriebsbesichtigungen durch die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion beizuziehen. Dieses Recht auf Teilnahme soll nun auf Betriebsbesichtigungen im Zuge behördlicher (Verwaltungs-)Verfahren, die die Interessen der Dienstnehmerschaft berühren, ausgedehnt werden. Der Dienstgeber hat den Betriebsrat von der Anberaumung einer Verhandlung bzw. vom Eintreffen eines behördlichen Organs zu verständigen. Neu ist weiters die Verpflichtung des Dienstgebers, den Betriebsrat von jedem Arbeitsunfall ohne Verzug in Kenntnis zu setzen.

#### Zu Z. 38 (§ 165 Abs. 2):

Diese Bestimmung begründet ein Informations- und Überprüfungsrecht des Betriebsrates hinsichtlich personenbezogener Dienstnehmerdaten. Der Dienstgeber soll in Hinkunft dem Betriebsrat bekanntgeben müssen, welche Arten von Dienstnehmerdaten er

automationsunterstützt aufzeichnet und welche Verarbeitungen und Übermittlungen er beabsichtigt. Die Überprüfung der Grundlagen für die Verarbeitung und Übermittlung kann auf verschiedene Weise erfolgen, insbesondere durch Einsicht in die Programmdokumentation. Zur Einsicht in die Daten einzelner Dienstnehmer ist deren Zustimmung erforderlich. Die Rechte des Betriebsrates gemäß § 163 werden durch diese Regelung nicht berührt.

**Zu Z. 39 (§ 166 Abs. 1 letzter Satz):**

Dem Betriebsrat sind in Hinkunft die für die vierteljährlichen bzw. monatlichen Beratungen über laufende Angelegenheiten, über die Grundsätze der Betriebsführung und über die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen notwendigen Unterlagen vom Dienstgeber zu übergeben.

**Zu Z. 40 (§ 168 Abs. 4 letzter Satz):**

Bereits nach geltendem Recht kann der Betriebsrat an Verhandlungen zwischen dem Dienstgeber und der Arbeitsmarktverwaltung über Maßnahmen der betrieblichen Schulung, Umschulung und Berufsausbildung teilnehmen.

In Hinkunft soll dieses Recht zur Teilnahme auf Verhandlungen betreffend investive Förderungen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und Umwandlung betrieblicher Schulungsmaßnahmen in solche Förderungen ausgeweitet werden.

**Zu Z. 41 (§ 170a):**

Diese Regelung führt ein neues Mitwirkungsinstrument des Betriebsrates in Form einer „ersetzbaren Zustimmung“ ein. Dieses Mitwirkungsrecht ist kein Vetorecht, wie es § 170 enthält. Die Zustimmung des Betriebsrates muß in Form einer Betriebsvereinbarung gemäß den §§ 52ff. und 171 Abs. 1 Z. 23 erfolgen. Sie kann durch die Entscheidung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle ersetzt werden.

Tatbestände des § 170a betreffen Sachverhalte, die nach der bisherigen Gesetzeslage von einer Zustimmungspflicht nach § 170 nicht erfaßt sind. § 170a ist daher auch anwendbar, wenn Personaldatensysteme nicht Kontrollfunktion haben und auch die Menschenwürde nicht berührt wird. Nicht von der neuen Regelung erfaßt werden die automationsunterstützte Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten, die lediglich allgemeine Angaben zur Person des Dienstnehmers und seiner fachlichen Voraussetzungen zum Gegenstand haben. Das gleiche gilt auch für die automationsunterstützte Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten, zu deren tatsächlicher oder vorgesehener Verwendung der Betriebsinhaber verpflichtet ist. Eine solche Verpflichtung kann sich nicht nur auf Grund eines Gesetzes oder aus Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Satzung und Betriebsvereinbarung), sondern auch auf Grund eines Dienstvertrages ergeben. Der Dienstvertrag darf allerdings nicht dazu verwendet werden, in Umgehungsabsicht durch Aufnahme von Vertragsbestimmungen die Verpflichtung des Betriebsinhabers zu konstruieren, Daten zu ermitteln, zu verarbeiten

oder zu übermitteln, die für die Erfüllung des Dienstvertrages nicht erforderlich sind.

Als Verpflichtung im Sinne des zweiten Satzes der Z. 1 sind z. B. Arbeitszeitaufzeichnungen anzusehen, die sich auf Grund von Vereinbarungen über eine Gleitzeitregelung oder ähnliche Arbeitszeitformen ergeben.

**Zu Z. 42 (§ 171 Abs. 1 Z. 23):**

Durch die Neuformulierung der Z. 23 wird gewährleistet, daß auch über diese Personalinformationssysteme und Systeme zur Beurteilung von Dienstnehmern Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden können.

**Zu Z. 43 (§ 173 Abs. 4):**

Bereits nach geltendem Recht mußte der Dienstgeber den Betriebsrat von jeder erfolgten Einstellung unverzüglich in Kenntnis setzen. Nunmehr soll diese Mitteilungspflicht näher ausgeführt werden. Die Mitteilung an den Betriebsrat hat künftig Angaben über die vorgesehene Verwendung und Einstufung des Dienstnehmers, das Entgelt sowie darüber zu enthalten, ob das Dienstverhältnis auf Probe oder mit einer Befristung abgeschlossen wurde.

**Zu Z. 44 (§ 175):**

Die Neuregelung bewirkt, daß in Hinkunft jede Versetzung, auch wenn sie nicht verschlechternd ist, dem Betriebsrat vom Dienstgeber bekanntgegeben werden und auf Verlangen des Betriebsrates eine Beratung stattfinden muß. Wie im geltenden Recht bedarf jedoch nur die verschlechternde Versetzung der Zustimmung des Betriebsrates, die durch die Entscheidung der Einigungskommission ersetzt werden kann.

**Zu Z. 45 (§ 178a):**

In Hinkunft soll der Dienstnehmer vor einer einvernehmlichen Auflösung seines Dienstverhältnisses eine Beratung mit dem Betriebsrat verlangen können. Wird ein solches Begehren nachweislich gestellt, so kann eine solche einvernehmliche Lösung innerhalb von zwei Arbeitstagen rechtswirksam nicht vereinbart werden. Wird entgegen der Bestimmung eine Vereinbarung getroffen, so ist sie rechtsunwirksam. Durch Abs. 2 soll dem Dienstnehmer innerhalb der ersten Woche eine Alternative eröffnet werden. Er kann entweder beim Vertragspartner schriftlich die Rechtsunwirksamkeit geltend machen oder sofort klagen. Die schriftliche Geltendmachung ist also eine Voraussetzung für die gerichtliche Geltendmachung, wenn die Klage erst nach einer Woche erfolgt. Der Zweck dieser Regelung liegt darin, in der Praxis einvernehmliche Lösungen ohne vorherige Information der Betroffenen über ihre Rechte zu vermeiden, wobei es unerheblich ist, ob die Initiative zur einvernehmlichen Lösung vom Dienstgeber oder Dienstnehmer ausgegangen ist.

**Zu Z. 46 und Z. 47 (§ 179 und § 181 Abs. 2):**

Der Katalog der Anfechtungstatbestände der sogenannten Motivkündigungen soll um zwei Tatbestände erweitert werden. Eine Kündigung kann künftig auch dann angefochten werden, wenn der Dienstnehmer offenbar nicht ungerechtfertigte Ansprüche gegen-

über dem Dienstgeber geltend macht und dieser deswegen eine Kündigung ausspricht. Mit dieser Anfechtungsmöglichkeit soll der Dienstnehmer vor Retorsionsmaßnahmen seines Dienstgebers geschützt werden.

Unter Geltendmachung im Sinne dieser Bestimmung ist nicht nur die gerichtliche Geltendmachung zu verstehen, sondern auch eine Intervention der betrieblichen oder überbetrieblichen Interessenvertretung beim Dienstgeber. Dieser Anfechtungstatbestand kommt auch dann zum Tragen, wenn der Dienstgeber die Ansprüche erfüllt und dann eine Kündigung ausspricht.

Mit der O.ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1982, LGBl. Nr. 1/1983, wurde für Betriebe ab zehn Dienstnehmern die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen zur Erreichung eines wirksamen Dienstnehmerschutzes zwingend vorgeschrieben. Nunmehr soll auch für Sicherheitsvertrauenspersonen ein wirksamer Kündigungsschutz geschaffen werden.

§ 179 Abs. 4 letzter Satz regelt die Zurückziehung der Kündigungsanfechtung. Da diese Regelung dem Zivilprozeßrecht (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG) zuzuordnen und daher als unmittelbar anwendbares Bundesrecht zu normieren ist, wird der letzte Satz des Abs. 4 aufgehoben. Eine Neuregelung erfolgte im § 212a des Landarbeitsgesetzes 1984 gemeinsam mit sonstigen verfahrenstechnischen Vorschriften; sie wird im neuen § 181a wiedergegeben.

§ 179 Abs. 5 und 6 enthalten lediglich Klarstellungen im Interesse einer einheitlichen Rechtssprache. Gleiches gilt für die Neuformulierung des § 181 Abs. 2 letzter Satz.

#### **Zu Z. 48 (§ 181a):**

Die im § 181a wiedergegebenen Vorschriften des § 212a Landarbeitsgesetz 1984 stellen unmittelbar anwendbares Bundesrecht dar und sind dem Zivilprozeßrecht zuzuordnen. Der Bund hat in den Erläuterungen zu § 212a Landarbeitsgesetz 1984 dazu folgendes ausgeführt:

„Die Anfechtung von Kündigungen und Entlassungen nach dem Landarbeitsrecht kann nicht unter § 50 Abs. 2 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz subsumiert werden, weil es sich nicht um Rechte oder Rechtsverhältnisse handelt, die sich aus bundesrechtlichen Vorschriften ergeben. Die Anfechtung von Kündigungen und Entlassungen nach §§ 105 ff. des Arbeitsverfassungsgesetzes stellt jedoch eine Rechtsstreitigkeit nach § 50 Abs. 2 ASGG dar. Da unterschiedliche Verfahrensregelungen für gleichgelagerte Rechtsstreitigkeiten sachlich nicht gerechtfertigt erscheinen, ordnet § 212a Abs. 1 die Anwendung der für Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 2 ASGG geltenden Verfahrensvorschriften an. Für die Anfechtung von Kündigungen und Entlassungen nach dem Landarbeitsgesetz finden daher insbesondere die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit gemäß § 5 ASGG sowie über den Kostenersatz und die Gebühren gemäß § 58 ASGG Anwendung.

§ 212a Abs. 2 enthält die bisher im § 210 Abs. 4 letzter Satz vorgesehene Regelung der Klagsrücknahme. Die Formulierung wurde zur Vermeidung von Mißverständnissen dem § 105 Abs. 4 letzter Satz des Arbeitsverfassungsgesetzes angepaßt.“

#### **Zu Z. 49 (§ 182):**

Zu Abs. 1: Das Informationsrecht des Betriebsrates in wirtschaftlichen Angelegenheiten soll künftig ausdrücklich auch die finanzielle Lage des Betriebes und deren voraussichtliche Entwicklung umfassen.

Der Hinweis „einschließlich der finanziellen Lage“ zu informieren, dient lediglich der Klarstellung über den Umfang des Begriffes der wirtschaftlichen Lage.

Die auf Verlangen des Betriebsrates durchzuführende Beratung über die ihm gegebenen Informationen ist nicht an die allgemeinen Beratungstermine gemäß § 166 gebunden. Der Umfang der Beratung erstreckt sich allerdings nur auf die von der Information erfaßten Gegenstände.

Das Recht des Betriebsrates, im Zusammenhang mit der Erstellung von Wirtschaftsplänen Anregungen und Vorschläge zu erstatten, soll in Zukunft auch Personalpläne umfassen. Wie bei den Beratungen nach § 166 sind dem Betriebsrat auf sein Verlangen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Zu Abs. 2: Von einer Erstreckung der Frist für die Vorlage der Bilanz beim Finanzamt muß nunmehr der Dienstgeber den Betriebsrat in Kenntnis setzen. Der Betriebsrat soll Anspruch auf Vorlage einer Zwischenbilanz oder Vorlage anderer Unterlagen haben, wenn die Fristerstreckung sechs Monate übersteigt.

#### **Zu Z. 50 (§ 183 Abs.1):**

Der Dienstgeber war schon bisher verpflichtet, den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen in Kenntnis zu setzen und mit ihm darüber zu beraten. Um zu gewährleisten, daß die Beratung noch Einfluß auf die geplanten Maßnahmen haben kann, muß die Information an den Betriebsrat entsprechend früh erfolgen (§ 183 Abs. 1 erster Satz).

In Zukunft soll der Betriebsrat auch ein Mitwirkungsrecht bei Änderung einer Filialorganisation haben (§ 183 Abs. 1 Z. 4).

#### **Zu Z. 51 (§ 184 Abs. 3 bis 7):**

Während bisher der Grundsatz der Drittelbeteiligung der Dienstnehmer nur für das Plenum des Aufsichtsrates galt, sollen nunmehr die Dienstnehmervorteiler das Recht haben, auch für Ausschüsse des Aufsichtsrates ein Drittel der Mitglieder zu nominieren. Ausgenommen davon sind jedoch Ausschüsse, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes behandeln.

Die Umnumerierung der Absätze ergibt sich aus der Einfügung des Abs. 3.

Im übrigen werden die Formulierungen dem wiederlautbaren Text des Landarbeitsgesetzes 1984 angepaßt.

#### **Zu Z. 52 (§ 185 Abs. 4 Z. 3):**

Die Befugnisse des Zentralbetriebsrates sollen um die Wahrnehmung der Überwachungsrechte gemäß § 163 Z. 3 hinsichtlich geplanter oder im Bau befindlicher Betriebsstätten erweitert werden, wenn für diese Betriebsstätten noch kein Betriebsrat zuständig ist.

**Zu Z. 53 (§ 187 Abs. 3):**

Diese Bestimmung stellt klar, daß bei der Versetzung eines Betriebsratsmitgliedes neben der Beurteilung nach § 175 auch zu prüfen ist, ob sie gegen das Beschränkungs- und Benachteiligungsverbot verstößt. Dieser Anfechtungsgrund kann auch vom versetzten Betriebsratsmitglied selbst als Individualrecht geltend gemacht werden.

**Zu Z. 54 (§ 190):**

Das Höchstausmaß der Bildungsfreistellung soll von derzeit 2 auf 3 und von derzeit 4 auf 5 Wochen pro Funktionsperiode verlängert werden, was annähernd in einem aliquoten Verhältnis zur Verlängerung der Funktionsperiode des Betriebsrates von 3 auf 4 Jahre steht.

**Zu Z. 55 (§ 192 Abs. 4 Z. 2):**

Für Wahlwerber gilt derzeit der Kündigungs- und Entlassungsschutz für Betriebsratsmitglieder ab dem Zeitpunkt ihrer Bewerbung, das heißt, wenn der Wahlwerber als Kandidat auf einem Wahlvorschlag aufscheint. Die Novelle sieht eine zeitliche Vorverlegung dieses Schutzes vor. Der Schutz soll ab dem Zeitpunkt beginnen, in dem die Absicht, auf einem Wahlvorschlag zu kandidieren, offenkundig wird. Die Absicht, auf einem Wahlvorschlag zu kandidieren, wird zum Beispiel offenkundig, wenn der Dienstnehmer sich mit anderen Dienstnehmern des Betriebes wegen der Aufstellung eines Wahlvorschlages bespricht oder sich um Unterstützungsunterschriften bewirbt.

Der Wegfall des Kündigungs- und Entlassungsschutzes ist, wenn der Name des Wahlwerbers dann auf keinem Wahlvorschlag aufscheint, mit dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge vorgesehen.

**Zu Z. 57 und Z. 58 (§ 200 Abs. 2 und § 205 Abs. 1):**

Mit diesen Bestimmungen soll der durch das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geschaffenen gerichtlichen Neuorganisation in Arbeitsrechtssachen Rechnung getragen werden.

**Zu Z. 59 (§ 206):**

Aus dem bisherigen Strafkatalog sollen einerseits Bestimmungen entfernt werden, bei denen es sich um

vertragsrechtliche Normen handelt, andererseits sollen neue Bestimmungen aus dem kollektiven Arbeitsrecht und der Betriebsverfassung unter Strafsanktion gestellt werden. Weiters sind dem Unrechtsgehalt der einzelnen Übertretungen entsprechend zwei Kategorien von Strafordrohungen vorgesehen, wobei gemäß Abs. 2 die im Betriebsverfassungsrecht begründeten Straftatbestände nur auf Verlangen des dadurch „Verletzten“ geahndet werden sollen (Privatanklagedelikte).

Abs. 3 entspricht dem bisherigen Abs. 2 mit der Maßgabe, daß auch fahrlässiges Verhalten strafbar ist.

Abs. 4 enthält unverändert die Bestimmungen des bisherigen Abs. 3.

**Zu Artikel II**

Durch die vorgesehene Ersetzung der Begriffe „Obmann“ durch den Begriff „Vorsitzender“ oder „Vorsitzende“, „Lehrherr“ durch „Lehrberechtigter“ und „Ersatzmann“ durch „Ersatzmitglied“ soll der Forderung nach einer geschlechtsneutralen Formulierung — soweit dies in der deutschen Sprache möglich ist — entsprochen werden.

**Zu Artikel III**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten. Hinsichtlich der Funktionsperiode der Betriebsräte und Zentralbetriebsräte bedeutet dies nicht nur eine Verlängerung für die künftigen Funktionsperioden, sondern mangels einer anderweitigen Regelung auch eine solche der bereits laufenden Funktionsperioden. Gleiches gilt für die Tätigkeitsdauer der Rechnungsprüfer sowie hinsichtlich der Verlängerung der Bildungsfreistellung (Art. I Z. 54).

**Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem die O.ö. Landarbeitsordnung 1979 neuerlich geändert wird (O.ö. Landarbeitsordnungs-Novelle 1988), beschließen. Eine Textgegenüberstellung ist als Anhang angeschlossen.**

Linz, am 21. Oktober 1988

**Pernkopf**  
Obmann

**Haslehner**  
Berichterstatler

## **Landesgesetz**

vom \_\_\_\_\_ 1988,

mit dem die O.ö. Landarbeitsordnung 1979 neuerlich geändert wird  
(O.ö. Landarbeitsordnungs-Novelle 1988)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Die O.ö. Landarbeitsordnung 1979, LGBl. Nr. 84, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 5/1982, 1/1983, 98/1983, 54/1984 und 35/1986 wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 4 ist die Zitierung „des O.ö. Flurverfassungs-Landesgesetzes, LGBl. Nr. 33/1972,“ durch die Zitierung „des O.ö. Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979, LGBl. Nr. 73,“ zu ersetzen.
2. Im § 20 Abs. 3 ist die Zitierung „§ 20 Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes“ durch die Zitierung „§ 19 Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes 1984“ zu ersetzen.
3. Im § 22 Abs. 3 ist das Wort „Arbeitszeiten“ durch das Wort „Dienstzeiten“ zu ersetzen.
4. Im § 22b Abs. 2 ist die Zitierung „§ 22b Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes“ durch die Zitierung „§ 23 Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 1984“ zu ersetzen.
5. Im § 22d hat der Ausdruck „Arbeits(Dienst)ordnungen“ zu entfallen.

6. Im § 23 Abs. 1 ist die Wortfolge „auf die Dauer einer Woche“ durch die Wortfolge „auf die Dauer von einer Woche“ zu ersetzen.
7. Im § 24 Abs. 1 hat das Wort „vereinbarten“ zu entfallen.
8. Im § 24 Abs. 3 ist die Wortfolge „durch vorstehende Bestimmungen“ durch die Wortfolge „durch die vorstehenden Bestimmungen“ zu ersetzen.
9. Im § 26 ist das Wort „Frühjahrsanbauzeit“ durch das Wort „Anbauzeit“ zu ersetzen.
10. Im § 30 Abs. 1 sind die Wörter „vollendeten“ und „vollendete“ durch die Wörter „vollen“ und „volle“ zu ersetzen.
11. Im § 30 Abs. 7 hat der Klammerausdruck „(Arbeits- oder Dienststörungen)“ zu entfallen; das Wort „Arbeitsverträgen“ ist durch das Wort „Dienstverträgen“ zu ersetzen.
- 11 a. § 32 lit. f und g haben zu lauten:
  - „f) der Dienstnehmer die für die (vorzeitige) Alterspension erforderliche Altersgrenze erreicht oder überschritten hat;
  - g) die Dienstnehmerin spätestens drei Monate nach der Geburt eines Kindes, nach der Annahme eines Kindes, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 75 h Abs. 5 Z. 1) oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 75 h Abs. 5 Z. 2), bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes (§ 75 h Abs. 1) spätestens sechs Wochen nach dessen Beendigung ihren Austritt erklärt.“
12. § 33 lit. a hat zu lauten:
  - „a) sich einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, oder einer anderen strafbaren Handlung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig macht;“
13. Im § 34 Abs. 1 letzter Satz ist das Wort „aufrechnen“ durch das Wort „anrechnen“ zu ersetzen.
14. § 41 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die Entscheidung der Obereinigungskommission ist in der Amtlichen Linzer Zeitung zu verlautbaren und den Einigungskommissionen (§ 195), dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof zur Kenntnis zu bringen.“
15. § 45 Abs. 4 hat zu lauten:
  - „(4) Die Obereinigungskommission hat eine Ausfertigung des hinterlegten Kollektivvertrages dem Hinterleger mit einer Bestätigung der durchgeführten Hinterlegung zurückzustellen; eine Ausfertigung ist dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Bekanntgabe der Kundmachung vorzulegen. Eine dritte Ausfertigung ist dem Kataster der Kolle-

tivverträge einzuverleiben. Die Obereinigungskommission hat jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof eine Ausfertigung des Kollektivvertrages mit Angabe des Kundmachungsdatums und der Katasterzahl unverzüglich zu übermitteln."

16. a) § 50 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die Obereinigungskommission hat dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, den Einigungskommissionen und jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof eine Ausfertigung des Beschlusses mit Angabe des Datums der Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung und der Katasterzahl zu übermitteln sowie das Erlöschen einer Satzung bekanntzugeben.“

b) Der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung „(7)“. Im Abs. 7 ist die Zitierung „Abs. 1 bis 5“ durch die Zitierung „Abs. 1 bis 6“ zu ersetzen.

17. § 51 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ist in der Satzung ihr Wirksamkeitsbeginn nicht festgesetzt, so tritt sie mit dem der Kundmachung des Beschlusses folgenden Tag (§ 50 Abs. 4) in Kraft.“

18. Im § 65a Abs. 2 Z. 2 sind die Zitierungen „Schulorganisationsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 242,“ und „Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974,“ durch die Zitierungen „Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962,“ und Schulunterrichtsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 472,“ zu ersetzen.

19. Im § 65b Abs. 4 ist das Wort „Arbeitsgericht“ durch das Wort „Gericht“ zu ersetzen.

20. Im § 75e Abs. 3 sind die Worte „einer Einigungskommission“ durch die Worte „eines Gerichts“ zu ersetzen.

21. Im § 75i sind die Worte „vor der Einigungskommission“ durch die Worte „vor Gericht“ zu ersetzen.

22. Im § 75k hat der Klammerausdruck „(Arbeitsordnungen)“ zu entfallen.

23. Im § 81 Abs. 1 hat der Klammerausdruck „(Arbeitsordnungen)“ zu entfallen.

24. Im § 81 Abs. 2 hat das Wort „landwirtschaftlichen“ zu entfallen.

25. Im § 82 Z. 2 hat der Klammerausdruck „(Arbeitsordnungen)“ zu entfallen.

26. Im § 90 hat die Wortfolge „gemäß § 91 des Landarbeitsgesetzes“ zu entfallen.

27. Im § 95 Abs. 2 ist die Zitierung „§ 98a des Landarbeitsgesetzes“ durch die Zitierung „§ 128 des Landarbeitsgesetzes 1984“ zu ersetzen.

28. Im § 110 Abs. 2 Z. 7 ist die Zitierung „Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974,“ durch die Zitierung „Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679,“ zu ersetzen.

29. Dem § 128 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:  
 „Für die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten die §§ 187 und 188 sinngemäß.“
30. § 135 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:  
 „Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates beträgt vier Jahre.“
31. Nach § 136 ist folgender § 136a samt Überschrift einzufügen:  
**„Verlängerung der Partei- und Prozeßfähigkeit“**  
 § 136a  
 Endet die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates nach den §§ 135 und 136 Z. 1 und 2 während eines Verfahrens vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, in dem der Betriebsrat Partei ist, so besteht gemäß § 167a des Landarbeitsgesetzes 1984 seine Partei- und Prozeßfähigkeit in bezug auf dieses Verfahren bis zu dessen Abschluß, längstens jedoch bis zur Konstituierung eines neuen Betriebsrates, weiter. Dies gilt auch im Fall der Ergreifung eines außerordentlichen Rechtsmittels.“
32. Nach § 136a ist folgender § 136b samt Überschrift einzufügen:  
**„Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches“**  
 § 136b  
 Wird ein Betriebsteil eines Unternehmens rechtlich verselbständigt, so bleibt der Betriebsrat für diesen verselbständigten Teil bis zur Neuwahl eines Betriebsrates in diesem Teil, längstens aber bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Verselbständigung zur Vertretung der Interessen der Dienstnehmer im Sinne dieses Gesetzes zuständig, sofern die Zuständigkeit nicht ohnehin wegen des Weiterbestehens einer organisatorischen Einheit (§ 108) im bisherigen Umfang fort dauert. Die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches gilt nicht,  
 1. wenn in diesem Betriebsteil ein Betriebsrat nicht zu errichten ist oder  
 2. wenn der rechtlich verselbständigte Betriebsteil aus dem wirtschaftlichen Entscheidungsbereich des Unternehmens ausscheidet.“
33. § 140 Abs. 1 hat zu lauten:  
 „(1) Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Betriebsrates hat nach Durchführung der Betriebsratswahl die Einberufung der gewählten Mitglieder zur Wahl der Organe des Betriebsrates (konstituierende Sitzung) binnen zwei Wochen vorzunehmen. Die Einberufung hat die konstituierende Sitzung innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Betriebsratswahl vorzusehen. Kommt das älteste Mitglied dieser Pflicht nicht nach, so kann jedes Mitglied des Betriebsrates, das an erster Stelle eines Wahlvorschlages zu diesem Betriebsrat gereiht war, die Einberufung vornehmen. Im Fall mehrerer Einberufungen gilt die Einberufung desjenigen Betriebsratsmitgliedes, das auf dem Wahlvorschlag mit der größten Anzahl der gültigen Stimmen gewählt wurde.“
34. Im § 149 Abs. 2 sind die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „vier Jahre“ zu ersetzen.

35. a) § 156 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:  
„Die Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates beträgt vier Jahre.“
- b) Dem § 156 ist folgender Abs. 6 anzufügen:  
„(6) Die Bestimmungen über die Verlängerung der Partei- und Prozeßfähigkeit des Betriebsrates (§ 136 a) und über die Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches (§ 136 b) sind sinngemäß anzuwenden.“
36. Im § 162 Abs. 2 sind die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „vier Jahre“ zu ersetzen.
37. § 163 Z. 3 hat zu lauten:  
„3. der Betriebsrat hat die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften über den Dienstnehmerschutz, über die Sozialversicherung sowie über die Berufsausbildung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Betriebsrat die betrieblichen Räumlichkeiten, Anlagen und Arbeitsplätze besichtigen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von jedem Arbeitsunfall unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Betriebsbesichtigungen im Zuge behördlicher Verfahren, durch die Interessen der Dienstnehmerschaft (§ 112) des Betriebes (Unternehmens) berührt werden, sowie Betriebsbesichtigungen, die von den zur Überwachung der Dienstnehmerschutzvorschriften berufenen Organen oder die mit deren Beteiligung durchgeführt werden, ist der Betriebsrat beizuziehen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von einer anberaumten Verhandlung sowie von der Ankunft eines behördlichen Organs in diesen Fällen unverzüglich zu verständigen;“
38. Dem bisherigen Text des § 165 ist die Absatzbezeichnung „(1)“ voranzustellen; folgender Abs. 2 ist dem Text anzufügen:  
„(2) Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat Mitteilung zu machen, welche Arten von personenbezogenen Dienstnehmerdaten er automationsunterstützt aufzeichnet und welche Verarbeitungen und Übermittlungen er vorsieht. Dem Betriebsrat ist auf Verlangen die Überprüfung der Grundlagen für die Verarbeitung und Übermittlung zu ermöglichen. Sofern sich nicht aus § 163 oder anderen Rechtsvorschriften ein unbeschränktes Einsichtsrecht des Betriebsrates ergibt, ist zur Einsicht in die Daten einzelner Dienstnehmer deren Zustimmung erforderlich.“
39. Dem § 166 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:  
„Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die zur Beratung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.“
40. Dem § 168 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:  
„Gleiches gilt, wenn investive Förderungen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, gewährt oder betriebliche Schulungsmaßnahmen in solche umgewandelt werden sollen.“

41. Nach § 170 ist folgender § 170a samt Überschrift einzufügen:

**„Ersetzbare Zustimmung**

**§ 170a**

(1) Folgende Maßnahmen des Betriebsinhabers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates:

1. Die Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten des Dienstnehmers, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person und fachlichen Voraussetzungen hinausgehen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit die tatsächliche oder vorgesehene Verwendung dieser Daten über die Erfüllung von Verpflichtungen nicht hinausgeht, die sich aus Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Dienstvertrag ergeben;
2. die Einführung von Systemen zur Beurteilung von Dienstnehmern des Betriebes, sofern mit diesen Daten erhoben werden, die nicht durch die betriebliche Verwendung gerechtfertigt sind.

(2) Die Zustimmung des Betriebsrates gemäß Abs. 1 kann durch Entscheidung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle ersetzt werden. Im übrigen gelten die §§ 55 Abs. 2 und 171 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Durch die Abs. 1 und 2 werden die sich aus § 170 ergebenden Zustimmungsrechte des Betriebsrates nicht berührt."

42. § 171 Abs. 1 Z. 23 hat zu lauten:

„23. Maßnahmen im Sinne der §§ 170 Abs. 1 und 170a Abs. 1.“

43. § 173 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Jede erfolgte Einstellung eines Dienstnehmers ist dem Betriebsrat unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat Angaben über die vorgesehene Verwendung und Einstufung des Dienstnehmers, Lohn oder Gehalt sowie eine allfällige vereinbarte Probezeit oder Befristung des Dienstverhältnisses zu enthalten.“

44. § 175 hat zu lauten:

**„§ 175**

Die dauernde Einreihung eines Dienstnehmers auf einen anderen Arbeitsplatz ist dem Betriebsrat unverzüglich mitzuteilen; auf Verlangen ist darüber zu beraten. Eine dauernde Einreihung liegt nicht vor, wenn sie für einen Zeitraum von voraussichtlich weniger als 13 Wochen erfolgt. Ist mit der Einreihung auf einen anderen Arbeitsplatz eine Verschlechterung der Entgelt- oder sonstigen Arbeitsbedingungen verbunden, so bedarf sie zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates. Erteilt der Betriebsrat die Zustimmung nicht, so kann sie durch Entscheidung der Einigungskommission ersetzt werden. Die Einigungskommission hat die Zustimmung zu erteilen, wenn die Versetzung sachlich gerechtfertigt ist."

45. Nach § 178 ist folgender § 178 a samt Überschrift einzufügen:

**„Mitwirkung bei einvernehmlichen Lösungen**

**§ 178 a**

(1) Verlangt der Dienstnehmer vor der Vereinbarung einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses gegenüber dem Betriebsinhaber nachweislich, sich mit dem Betriebsrat zu beraten, so kann innerhalb von zwei Arbeitstagen nach diesem Verlangen eine einvernehmliche Lösung rechtswirksam nicht vereinbart werden.

(2) Die Rechtsunwirksamkeit einer entgegen Abs. 1 getroffenen Vereinbarung ist innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 schriftlich geltend zu machen. Eine gerichtliche Geltendmachung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 zu erfolgen."

46. a) Im § 179 Abs. 3 Z. 1 ist nach dem Text der lit. g ein Strichpunkt zu setzen; die folgenden lit. h und i sind an- bzw. einzufügen:

„h) wegen der offenbar nicht unberechtigten Geltendmachung vom Dienstgeber in Frage gestellter Ansprüche aus dem Dienstverhältnis durch den Dienstnehmer;

i) wegen seiner Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson (§ 71 p)"

- b) § 179 Abs. 4 letzter Satz hat zu entfallen.

c) Im § 179 Abs. 5 ist das Wort „Anfechtungsberechtigte" durch das Wort „Kläger" und das Wort „Anfechtung" durch das Wort „Anfechtungsklage" zu ersetzen.

- d) § 179 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Gibt das Gericht der Anfechtungsklage statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam."

47. § 181 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Gibt das Gericht der Anfechtungsklage statt, so ist die Kündigung (Entlassung) rechtsunwirksam."

48. Nach § 181 ist folgender § 181 a samt Überschrift einzufügen:

**„Verfahren**

**§ 181 a**

(1) Gemäß § 212 a Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes 1984 sind im Falle der Anfechtung von Kündigungen und Entlassungen gemäß den §§ 179 bis 181 die für Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Nimmt der Betriebsrat die Anfechtungsklage (§ 179 Abs. 4 und § 180 Abs. 2) ohne Zustimmung des gekündigten oder entlassenen Dienstnehmers zurück, so tritt gemäß § 212 a Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 1984 die Wirkung der Klagsrücknahme erst ein, wenn der vom Gericht hievon verständigte Dienstnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung in den Rechtsstreit eintritt."

## 49. § 182 hat zu lauten:

## „§ 182

(1) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat über die wirtschaftliche Lage einschließlich der finanziellen Lage des Betriebes sowie über deren voraussichtliche Entwicklung, über die Art und den Umfang der Erzeugung, den Auftragsstand, den mengen- und wertmäßigen Absatz, die Investitionsvorhaben sowie über sonstige geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu informieren; auf Verlangen des Betriebsrates ist mit ihm über diese Information zu beraten. Der Betriebsrat ist berufen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erzeugungs-, Investitions-, Absatz-, Personal- und anderen Plänen) dem Betriebsinhaber Anregungen und Vorschläge zu erstatten, mit dem Ziel, zum allgemeinen wirtschaftlichen Nutzen und im Interesse des Betriebes und der Dienstnehmer die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Betriebes zu fördern. Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von der schriftlichen Anzeige an das zuständige Arbeitsamt auf Grund einer gemäß § 45a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes erlassenen Verordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) In Betrieben, in denen dauernd mindestens 50 Dienstnehmer beschäftigt sind, hat der Betriebsinhaber dem Betriebsrat alljährlich spätestens einen Monat nach Vorlage an die Steuerbehörde eine Abschrift der Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr einschließlich des Gewinn- und Verlustausweises zu übermitteln. Wird die Bilanzvorlagefrist durch das Finanzamt erstreckt, so hat der Betriebsinhaber den Betriebsrat davon unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Vorlagetermins in Kenntnis zu setzen. Erfolgt die Vorlage der Bilanz nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, so ist dem Betriebsrat durch Vorlage einer Zwischenbilanz oder anderer geeigneter Unterlagen vorläufig Aufschluß über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Betriebes zu geben. Dem Betriebsrat sind die erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen zu geben.“

## 50. a) § 183 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen ehestmöglich, jedenfalls aber so rechtzeitig vor der Betriebsänderung in Kenntnis zu setzen, daß eine Beratung über deren Gestaltung noch durchgeführt werden kann.“

## b) § 183 Abs. 1 Z. 4 hat zu lauten:

„4. Änderungen des Betriebszwecks, der Betriebsanlagen, der Arbeits- und Betriebsorganisation sowie der Filialorganisation;“

## 51. § 184 Abs. 3 bis 7 haben zu lauten:

„(3) Die Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat üben ihre Funktion ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Barauslagen.

(4) Die Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrates Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem im Abs. 1

festgelegten Verhältnis namhaft zu machen. Dies gilt nicht für Ausschüsse, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes behandeln.

(5) Gemäß § 215 Abs. 5 des Landarbeitsgesetzes 1984 gilt bezüglich der Dienstnehmersvertreter im Aufsichtsrat ferner folgendes:

Auf diese sind die §§ 86 Abs. 1, 87, 90 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 und 98 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, nicht anzuwenden. § 95 Abs. 2 erster Satz Aktiengesetz 1965 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch zwei Dienstnehmersvertreter im Aufsichtsrat jederzeit vom Vorstand einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu Konzernunternehmen verlangen können. Ein Beschluß des Aufsichtsrates über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedarf, abgesehen von den allgemeinen Beschlußerfordernissen des Aktiengesetzes 1965, zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der nach dem Aktiengesetz 1965 oder der Satzung bestellten Mitglieder. Das gleiche gilt für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines ersten Stellvertreters.

(6) Im übrigen haben die Dienstnehmersvertreter im Aufsichtsrat gleiche Rechte und Pflichten wie nach dem Aktiengesetz 1965 oder der Satzung bestellte Aufsichtsratsmitglieder. Ihre Mitgliedschaft endet mit der Mitgliedschaft zum Betriebsrat oder mit der Abberufung durch die entsendende Stelle. Die Dienstnehmersvertreter im Aufsichtsrat sind vom Zentralbetriebsrat abberufen und neu zu entsenden, wenn sich die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder ändert.

(7) Die Abs. 1 bis 6 über die Vertretung der Dienstnehmer im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften sind sinngemäß anzuwenden auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie auf Genossenschaften, die dauernd mindestens 40 Dienstnehmer beschäftigen."

52. Im § 185 Abs. 4 ist der Punkt nach dem Text der Z. 2 durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende Z. 3 anzufügen:
- „3. Wahrnehmung der Rechte gemäß § 163 Z. 3 hinsichtlich geplanter und in Bau befindlicher Betriebsstätten des Unternehmens, für die noch kein Betriebsrat zuständig ist.“
53. Dem § 187 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:
- „Das Beschränkungs- und Benachteiligungsverbot gilt auch hinsichtlich der Versetzung eines Betriebsratsmitgliedes.“
54. a) Im § 190 Abs. 1 sind die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „drei Wochen“ zu ersetzen.  
b) Im § 190 Abs. 2 sind die Worte „vier Wochen“ durch die Worte „fünf Wochen“ zu ersetzen.
55. a) § 192 Abs. 4 Z. 2 hat zu lauten:
- „2. Mitglieder von Wahlvorständen und Wahlwerber vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bzw. Bewerbung bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl. Der Schutz des Wahl-

werbers beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem nach der Bestellung des Wahlvorstandes seine Absicht, auf einem Wahlvorschlag zu kandidieren, offenkundig wird. Scheint der Wahlwerber auf keinem Wahlvorschlag auf, so endet sein Kündigungs- und Entlassungsschutz bereits mit Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge."

b) Im § 192 Abs. 4 hat der letzte Satz zu entfallen.

56. Im § 193 Z. 2 ist das Wort „Arbeitsvertrag“ durch das Wort „Dienstvertrag“ zu ersetzen.

57. Im § 200 Abs. 2 hat der letzte Halbsatz zu lauten:

„diese Bestellung hat aus dem Kreis der Berufsrichter zu erfolgen, die im Land Oberösterreich beim Landes- oder bei einem Kreisgericht ernannt und dort zum Zeitpunkt ihrer Bestellung mit der Rechtsprechung in Arbeitsrechtssachen betraut sind.“

58. § 205 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Gerichte sind die Einigungskommissionen berufen, Rechtsstreitigkeiten aus den durch dieses Gesetz geregelten Dienstverhältnissen beizulegen, falls beide Streitparteien erklären, sich dem Schiedsspruch der Einigungskommission zu unterwerfen.“

59. § 206 hat zu lauten:

„(1) Wer einer Bestimmung der §§ 46, 56 bis 62, 67, 71 bis 71 p, 72 bis 77, 81 bis 84, 98, 129 Abs. 3, 163 Z. 3, 173 Abs. 3 und 4, 177, 178 Abs. 1, 182 Abs. 2, 187 Abs. 4, 189 oder 204 oder einer auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnung oder einem Bescheid, der sich auf diese Bestimmungen gründet, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde in den Fällen

a) der §§ 46, 129 Abs. 3, 163 Z. 3, 173 Abs. 3 und 4, 177, 178 Abs. 1, 182 Abs. 2, 187 Abs. 4 und 189 mit Geldstrafen bis zu S 30.000,—;

b) der §§ 56 bis 62, 67, 71 bis 71 p, 72 bis 77, 81 bis 84, 98 und 204 mit Geldstrafen bis zu S 15.000,— zu bestrafen.

(2) Übertretungen gemäß Abs. 1 lit. a sind nur zu verfolgen und zu bestrafen, wenn im Fall

1. des § 129 Abs. 3 der Wahlvorstand,
2. der §§ 46, 163 Z. 3, 173 Abs. 3 und 4, 177, 178 Abs. 1 oder 189 der Betriebsrat,
3. des § 182 Abs. 2 das gemäß § 185 zuständige Organ der Dienstnehmerschaft oder
4. des § 187 Abs. 4 der Betriebsinhaber

binnen sechs Wochen ab Kenntnis von der Übertretung und der Person des Täters bei der Bezirksverwaltungsbehörde einen Strafantrag stellt (Privatankläger). Auf das Strafverfahren ist § 56 Abs. 2 bis 4 des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950, anzuwenden.

(3) Wer Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in der Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt, begeht

eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 15.000,— zu bestrafen.

(4) Bevollmächtigte der Dienstgeber sind gleich wie diese zu bestrafen. Dienstgeber sind aber neben ihren Bevollmächtigten nur dann zu bestrafen, wenn die Übertretung mit ihrem Wissen begangen wurde oder wenn sie bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Bevollmächtigten es an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen."

60. Im § 209 Abs. 1 ist die Zitierung „Art. III Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes“ durch die Zitierung „Art. II Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes 1984“ zu ersetzen.
61. Im § 209 Abs. 2 ist die Zitierung „Art. III Abs. 2“ des Landarbeitsgesetzes durch die Zitierung „Art. II Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 1984“ zu ersetzen.
62. Im § 210 ist die Zitierung „Art. IV Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes“ durch die Zitierung „Art. III Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes 1984“ zu ersetzen.
63. Im § 211 ist die Zitierung „Art. IV Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes“ durch die Zitierung „Art. III Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 1984“ zu ersetzen.

## Artikel II

### Ersetzung von Begriffen

(1) In den §§ 120, 140, 141, 142, 145, 148, 150, 151 und 152 ist der Begriff „Obmann“ durch den Begriff „Vorsitzender“ zu ersetzen. Wird eine Frau in die Funktion eines Vorsitzenden gewählt, so trägt sie die Bezeichnung „Vorsitzende“.

(2) Im § 144 Z. 2 sind die Worte „des Betriebsratsobmannes“ durch die Worte „des (der) Betriebsratsvorsitzenden“ zu ersetzen.

(3) In den §§ 95, 97, 98, 99, 100, 101 und 103 ist der Begriff „Lehrherr“ durch den Begriff „Lehrberechtigter“ zu ersetzen.

(4) In den §§ 104, 195, 198 und 199 ist der Begriff „Ersatzmann“ durch den Begriff „Ersatzmitglied“ zu ersetzen.

## Artikel III

Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

**T e x t g e g e n ü b e r s t e l l u n g**

O.ö. Landarbeitsordnung 1979

Geltendes Recht

O.ö. Landarbeitsordnungs-Novelle 1988

Artikel I

Die O.ö. Landarbeitsordnung 1979, LGBl.Nr. 84, in der Fassung der Landesgesetze LGBl.Nr. 5/1982, 1/1983, 98/1983, 54/1984 und 35/1986 wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 4 ist die Zitierung "des O.ö. Flurverfassungs-Landesgesetzes LGBl.Nr. 33/1972," durch die Zitierung "des O.ö. Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979, LGBl.Nr. 73," zu ersetzen.
2. Im § 20 Abs. 3 ist die Zitierung "§ 20 Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes" durch die Zitierung "§ 19 Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes 1984" zu ersetzen.
3. Im § 22 Abs. 3 ist das Wort "Arbeitszeiten" durch das Wort "Dienstzeiten" zu ersetzen.
4. Im § 22b Abs. 2 ist die Zitierung "§ 22b Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes" durch die Zitierung "§ 23 Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 1984" zu ersetzen.
5. Im § 22d hat der Ausdruck "Arbeits-(Dienst)ordnungen" zu entfallen.
6. Im § 23 Abs. 1 ist die Wortfolge "auf die Dauer einer Woche" durch die Wortfolge "auf die Dauer von einer Woche" zu ersetzen.
7. Im § 24 Abs. 1 hat das Wort "vereinbarten" zu entfallen.
8. Im § 24 Abs. 3 ist die Wortfolge "durch vorstehende Bestimmungen"

durch die Wortfolge "durch die vorstehenden Bestimmungen" zu ersetzen.

9. Im § 26 ist das Wort "Frühjahrsanbauzeit" durch das Wort "Anbauzeit" zu ersetzen.

10. Im § 30 Abs. 1 sind die Wörter "vollendeten" und "vollendete" durch die Wörter "vollen" und "volle" zu ersetzen.

11. Im § 30 Abs. 7 hat der Klammerausdruck "(Arbeits- oder Dienststörungen)" zu entfallen; das Wort "Arbeitsverträgen" ist durch das Wort "Dienstverträgen" zu ersetzen.

### § 32

Das Dienstverhältnis kann vom Dienstnehmer, wenn es auf bestimmte Zeit eingegangen war, vor Ablauf dieser Zeit, sonst ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigen Gründen, insbesondere dann aufgelöst werden (vorzeitiger Austritt), wenn

.....

- f) der Dienstnehmer das für den Anfall seiner Alterspension nach den einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erforderliche Lebensalter erreicht hat;
- g) die Dienstnehmerin spätestens drei Monate nach Geburt eines Kindes oder bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes gemäß § 75h vor dessen Beendigung ihren Austritt erklärt.

### § 33

Das Dienstverhältnis kann vom Dienstgeber, wenn es auf bestimmte Zeit eingegangen war, vor Ablauf dieser Zeit, sonst ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigen Gründen, insbesondere dann gelöst werden (Entlassung), wenn der Dienstnehmer

- a) sich eines Verbrechens überhaupt oder einer anderen strafbaren Handlung aus Gewinnsucht oder

11a. § 32 lit. f und g haben zu lauten:

- "f) der Dienstnehmer die für die (vorzeitige) Alterspension erforderliche Altersgrenze erreicht oder überschritten hat;
- g) die Dienstnehmerin spätestens drei Monate nach der Geburt eines Kindes, nach der Annahme eines Kindes, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 75h Abs. 5 Z. 1), oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 75h Abs. 5 Z. 2), bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes (§ 75h Abs. 1) spätestens sechs Wochen nach dessen Beendigung ihren Austritt erklärt."

12. § 33 lit. a hat zu lauten:

- "a) sich einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, oder einer anderen strafbaren Handlung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig macht;"

gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig macht;

§ 41

(2) Die Kollektivvertragsfähigkeit nach Abs. 1 Z. 2 wird nach Anhörung der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen durch die Obereinigungscommission zuerkannt. Die Entscheidung der Obereinigungscommission ist in der Amtlichen Linzer Zeitung zu verlautbaren und den Einigungscommissionen (§ 195) zur Kenntnis zu bringen. Die Kosten der Verlautbarung hat die Berufsvereinigung, der die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt wurde, zu tragen und im voraus zu erlegen.

§ 45

(4) Die Obereinigungscommission hat eine Ausfertigung des hinterlegten Kollektivvertrages dem Hinterleger mit einer Bestätigung der durchgeführten Hinterlegung zurückzustellen; eine Ausfertigung ist dem Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Bekanntgabe der Kundmachung vorzulegen. Eine dritte Ausfertigung ist dem Kataster der Kollektivverträge einzuverleiben.

13. Im § 34 Abs. 1 letzter Satz ist das Wort "aufrechnen" durch das Wort "anrechnen" zu ersetzen.

14. § 41 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

"Die Entscheidung der Obereinigungscommission ist in der Amtlichen Linzer Zeitung zu verlautbaren und den Einigungscommissionen (§ 195), dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof zur Kenntnis zu bringen."

15. § 45 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die Obereinigungscommission hat eine Ausfertigung des hinterlegten Kollektivvertrages dem Hinterleger mit einer Bestätigung der durchgeführten Hinterlegung zurückzustellen; eine Ausfertigung ist dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Bekanntgabe der Kundmachung vorzulegen. Eine dritte Ausfertigung ist dem Kataster der Kollektivverträge einzuverleiben. Die Obereinigungscommission hat jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof eine Ausfertigung des Kollektivvertrages mit Angabe des Kundmachungsdatums und der Katasterzahl unverzüglich zu übermitteln."

16. a) § 50 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Die Obereinigungscommission hat dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, den Einigungscommissionen und jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof eine Ausfertigung des Beschlusses mit Angabe des Datums der Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung und der Katasterzahl zu übermitteln sowie

das Erlöschen einer Satzung bekanntzugeben."

- b) Der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung "(7)". In Abs. 7 ist die Zitierung "Abs. 1 bis 5" durch die Zitierung "Abs. 1 bis 6" zu ersetzen.

§ 51

(2) Ist in der Satzung ihr Wirksamkeitsbeginn nicht festgesetzt, so beginnt ihre Wirkung mit dem Tag, an dem die Rechtskraft des Beschlusses auf Festsetzung der Satzung kundgemacht (§ 50 Abs. 4) wurde.

17. § 51 Abs. 2 hat zu lauten:  
"(2) Ist in der Satzung ihr Wirksamkeitsbeginn nicht festgesetzt, so tritt sie mit dem der Kundmachung des Beschlusses folgenden Tag (§ 50 Abs. 4) in Kraft."
18. Im § 65a Abs. 2 Z. 2 sind die Zitierungen "Schulorganisationsgesetzes 1962, BGBl.Nr. 242," und "Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 139/1974," durch die Zitierungen "Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962," und "Schulunterrichtsgesetzes 1986, BGBl.Nr. 472," zu ersetzen.
19. Im § 65b Abs. 4 ist das Wort "Arbeitsgericht" durch das Wort "Gericht" zu ersetzen.
20. Im § 75e Abs. 3 sind die Worte "einer Einigungskommission" durch die Worte "eines Gerichts" zu ersetzen.
21. Im § 75i sind die Worte "vor der Einigungskommission" durch die Worte "vor Gericht" zu ersetzen.
22. Im § 75k hat der Klammerausdruck "(Arbeitsordnungen)" zu entfallen.
23. Im § 81 Abs. 1 hat der Klammerausdruck "(Arbeitsordnungen)" zu entfallen.
24. Im § 81 Abs. 2 hat das Wort "landwirtschaftlichen" zu entfallen.
25. Im § 82 Z. 2 hat der Klammerausdruck "(Arbeitsordnungen)" zu entfallen.
26. Im § 90 hat die Wortfolge "gemäß § 91 des Landarbeitsgesetzes" zu entfallen.

27. Im § 95 Abs. 2 ist die Zitierung "§ 98a des Landarbeitsgesetzes" durch die Zitierung "§ 128 des Landarbeitsgesetzes 1984" zu ersetzen.

28. Im § 110 Abs. 2 Z. 7 ist die Zitierung "Zivildienstgesetzes, BGBl.Nr. 187/1974," durch die Zitierung "Zivildienstgesetzes 1986, BGBl.Nr. 679," zu ersetzen.

#### § 128

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Betriebsrates hat die Betriebs(Gruppen)versammlung einen Wahlvorstand (Ersatzmitglieder) zu bestellen. In Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, ist der Wahlvorstand so rechtzeitig zu bestellen, daß der neugewählte Betriebsrat bei Unterbleiben einer Wahlanfechtung spätestens unmittelbar nach Ablauf der Tätigkeitsdauer des abtretenden Betriebsrates seine Konstituierung vornehmen kann.

#### § 135

(1) Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Konstituierung oder mit Ablauf der Tätigkeitsdauer des früheren Betriebsrates, wenn die Konstituierung vor diesem Zeitpunkt erfolgte.

29. Dem § 128 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:  
"Für die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten die §§ 187 und 188 sinngemäß."

30. § 135 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:  
"Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates beträgt vier Jahre."

31. Nach § 136 ist folgender § 136a samt Überschrift einzufügen:

"Verlängerung der Partei- und Prozeßfähigkeit  
§ 136a

Endet die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates nach den §§ 135 und 136 Z. 1 und 2 während eines Verfahrens vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, in dem der Betriebsrat Partei ist, so besteht gemäß § 167a des Landarbeitsgesetzes 1984 seine Partei- und Prozeßfähigkeit in bezug auf dieses Verfahren bis zu dessen Abschluß, längstens jedoch bis zur Konstituierung eines neuen Betriebsrates, weiter. Dies gilt auch im Fall der Ergreifung eines außerordent-

lichen Rechtsmittels."

32. Nach § 136a ist folgender § 136b samt Überschrift einzufügen:

"Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches  
§ 136b

Wird ein Betriebsteil eines Unternehmens rechtlich verselbständigt, so bleibt der Betriebsrat für diesen verselbständigten Teil bis zur Neuwahl eines Betriebsrates in diesem Teil, längstens aber bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Verselbständigung zur Vertretung der Interessen der Dienstnehmer im Sinne dieses Gesetzes zuständig, sofern die Zuständigkeit nicht ohnehin wegen des Weiterbestehens einer organisatorischen Einheit (§ 108) im bisherigen Umfang fort dauert. Die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches gilt nicht,

1. wenn in diesem Betriebsteil ein Betriebsrat nicht zu errichten ist oder
2. wenn der rechtlich verselbständigte Betriebsteil aus dem wirtschaftlichen Entscheidungsbereich des Unternehmens ausscheidet."

§ 140

(1) Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Betriebsrates hat die gewählten Mitglieder zur Wahl der Organe des Betriebsrates einzuberufen (konstituierende Sitzung). Die Einberufung hat spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Betriebsratswahl zu erfolgen.

33. § 140 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Betriebsrates hat nach Durchführung der Betriebsratswahl die Einberufung der gewählten Mitglieder zur Wahl der Organe des Betriebsrates (konstituierende Sitzung) binnen zwei Wochen vorzunehmen. Die Einberufung hat die konstituierende Sitzung innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Betriebsratswahl vorzunehmen. Kommt das älteste Mitglied dieser Pflicht nicht nach, so kann jedes Mitglied des Betriebsrates, das an erster Stelle eines Wahlvorschlages zu diesem Betriebsrat gereicht war, die Einberufung vornehmen. Im Fall mehrerer Einberufungen gilt die Einberufung desjenigen Betriebsratsmitgliedes, das auf dem

Wahlvorschlag mit der größten Anzahl der gültigen Stimmen gewählt wurde."

§ 149

(2) Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) dauert drei Jahre, es sei denn, die Wahl gemäß Abs. 3 und 4 findet vor ihrem Ablauf statt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 156

(1) Die Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates beträgt drei Jahre. § 135 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 162

(2) Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) dauert drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 163

Der Betriebsrat hat das Recht, die Einhaltung der die Dienstnehmer des Betriebes betreffenden Rechtsvorschriften zu überwachen. Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse zu: ....

3. der Betriebsrat hat die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften über den Dienstnehmerschutz, über die Sozialversicherung sowie über die Berufsausbildung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Betriebsrat erforderlichenfalls die betrieblichen Räumlichkeiten, Anlagen und Arbeitsplätze besichtigen. Werden Betriebsbesichtigungen von den zur Überwachung der Dienstnehmerschutzvorschriften gesetzlich berufenen Organen oder mit deren Beteiligung

34. Im § 149 Abs. 2 sind die Worte "drei Jahre" durch die Worte "vier Jahre" zu ersetzen.

35. a) § 156 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Die Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates beträgt vier Jahre."

b) Dem § 156 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

"(6) Die Bestimmungen über die Verlängerung der Partei- und Prozeßfähigkeit des Betriebsrates (§ 136a) und über die Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches (§ 136b) sind sinngemäß anzuwenden."

36. Im § 162 Abs. 2 sind die Worte "drei Jahre" durch die Worte "vier Jahre" zu ersetzen.

37. § 163 Z. 3 hat zu lauten:

"3. der Betriebsrat hat die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften über den Dienstnehmerschutz, über die Sozialversicherung sowie über die Berufsausbildung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Betriebsrat die betrieblichen Räumlichkeiten, Anlagen und Arbeitsplätze besichtigen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von jedem Arbeitsunfall unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Betriebsbesichtigungen im Zuge behördlicher Verfahren, durch die Interessen der Dienstnehmerschaft (§ 112) des Betriebes (Unternehmens) berührt werden, sowie Betriebsbesichtigungen, die von den zur Überwachung der Dienstnehmerschutzvorschriften berufenen Organen oder

durchgeführt, ist der Betriebsrat diesen Besichtigungen beizuziehen. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat von der Ankunft eines Aufsichtsorgans unverzüglich zu verständigen;

#### § 165

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, dem Betriebsrat über alle Angelegenheiten, welche die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen oder kulturellen Interessen der Dienstnehmer des Betriebes betreffen, Auskunft zu erteilen.

#### § 166

(1) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, mit dem Betriebsrat mindestens vierteljährlich und auf Verlangen des Betriebsrates monatlich gemeinsame Beratungen über laufende Angelegenheiten, allgemeine Grundsätze der Betriebsführung in sozialer, personeller, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht sowie über die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen abzuhalten und ihn dabei über wichtige Angelegenheiten zu informieren.

#### § 168

(4) Der Betriebsrat hat das Recht, an den Verhandlungen zwischen dem Betriebsinhaber und den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung über Maßnahmen der betrieblichen Schulung, Umschulung und Berufsausbil-

die mit deren Beteiligung durchgeführt werden, ist der Betriebsrat beizuziehen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von einer anberaumten Verhandlung sowie von der Ankunft eines behördlichen Organs in diesen Fällen unverzüglich zu verständigen;"

38. Dem bisherigen Text des § 165 ist die Absatzbezeichnung "(1)" voranzustellen; folgender Abs. 2 ist dem Text anzufügen:

"(2) Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat Mitteilung zu machen, welche Arten von personenbezogenen Dienstnehmerdaten er automationsunterstützt aufzeichnet und welche Verarbeitungen und Übermittlungen er vorsieht. Dem Betriebsrat ist auf Verlangen die Überprüfung der Grundlagen für die Verarbeitung und Übermittlung zu ermöglichen. Sofern sich nicht aus § 163 oder anderen Rechtsvorschriften ein unbeschränktes Einsichtsrecht des Betriebsrates ergibt, ist zur Einsicht in die Daten einzelner Dienstnehmer deren Zustimmung erforderlich."

39. Dem § 166 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die zur Beratung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen."

40. Dem § 168 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Gleiches gilt, wenn investive Förderungen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969, gewährt oder betriebliche Schulungsmaßnahmen in solche umgewandelt werden

derung teilzunehmen. Zeitpunkt und Gegenstand der Beratungen sind ihm rechtzeitig mitzuteilen.

sollen."

41. Nach § 170 ist folgender § 170a samt Überschrift einzufügen:

"Ersetzbare Zustimmung  
§ 170a

(1) Folgende Maßnahmen des Betriebsinhabers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates:

1. Die Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten des Dienstnehmers, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person und fachlichen Voraussetzungen hinausgehen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit die tatsächliche oder vorgesehene Verwendung dieser Daten über die Erfüllung von Verpflichtungen nicht hinausgeht, die sich aus Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Dienstvertrag ergeben;
2. die Einführung von Systemen zur Beurteilung von Dienstnehmern des Betriebes, sofern mit diesen Daten erhoben werden, die nicht durch die betriebliche Verwendung gerechtfertigt sind.

(2) Die Zustimmung des Betriebsrates gemäß Abs. 1 kann durch Entscheidung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle ersetzt werden. Im übrigen gelten die §§ 55 Abs. 2 und 171 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Durch die Abs. 1 und 2 werden die sich aus § 170 ergebenden Zustimmungsrechte des Betriebsrates nicht berührt."

§ 171

(1) Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 52 können in folgenden Angelegenheiten abgeschlossen werden:

.....

23. Maßnahmen im Sinne des § 170

42. § 171 Abs. 1 Z. 23 hat zu lauten:

"23. Maßnahmen im Sinne der §§ 170 Abs. 1 und 170a Abs. 1."

Abs. 1.

§ 173

(4) Der Betriebsrat ist von jeder erfolgten Einstellung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 175

Die dauernde Einreihung von Dienstnehmern auf einen anderen Arbeitsplatz bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates, wenn mit dem Wechsel des Arbeitsplatzes eine Verschlechterung der Entgelt- oder sonstigen Arbeitsbedingungen verbunden ist. Die Zustimmung kann durch Entscheidung der Einigungskommission ersetzt werden. Eine dauernde Einreihung liegt nicht vor, wenn sie für einen Zeitraum von voraussichtlich weniger als 13 Wochen erfolgt.

43. § 173 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Jede erfolgte Einstellung eines Dienstnehmers ist dem Betriebsrat unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat Angaben über die vorgesehene Verwendung und Einstufung des Dienstnehmers, Lohn oder Gehalt sowie eine allfällige vereinbarte Probezeit oder Befristung des Dienstverhältnisses zu enthalten."

44. § 175 hat zu lauten:

"§ 175

Die dauernde Einreihung eines Dienstnehmers auf einen anderen Arbeitsplatz ist dem Betriebsrat unverzüglich mitzuteilen; auf Verlangen ist darüber zu beraten. Eine dauernde Einreihung liegt nicht vor, wenn sie für einen Zeitraum von voraussichtlich weniger als 13 Wochen erfolgt. Ist mit der Einreihung auf einen anderen Arbeitsplatz eine Verschlechterung der Entgelt- oder sonstigen Arbeitsbedingungen verbunden, so bedarf sie zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates. Erteilt der Betriebsrat die Zustimmung nicht, so kann sie durch Entscheidung der Einigungskommission ersetzt werden. Die Einigungskommission hat die Zustimmung zu erteilen, wenn die Versetzung sachlich gerechtfertigt ist."

45. Nach § 178 ist folgender § 178a samt Überschrift einzufügen:

"Mitwirkung bei einvernehmlichen Lösungen  
§ 178a

(1) Verlangt der Dienstnehmer vor der Vereinbarung einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses gegenüber dem Betriebsinhaber nachweislich, sich mit dem Betriebsrat zu beraten, so kann innerhalb von zwei Arbeitstagen nach diesem Verlangen eine einvernehmliche Lösung rechtswirksam

nicht vereinbart werden.

(2) Die Rechtsunwirksamkeit einer entgegen Abs. 1 getroffenen Vereinbarung ist innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 schriftlich geltend zu machen. Eine gerichtliche Geltendmachung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 zu erfolgen."

§ 179

(3) Hat der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist nicht ausdrücklich zugestimmt, so kann diese bei Gericht angefochten werden, wenn

1. die Kündigung .....

g) wegen der bevorstehenden Einberufung des Dienstnehmers zum Präsenzdienst (§ 11 des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 154/1956)

erfolgt ist oder .....

(4) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat vom Ausspruch der Kündigung zu verständigen. Der Betriebsrat kann auf Verlangen des gekündigten Dienstnehmers binnen zwei Wochen nach Verständigung vom Ausspruch der Kündigung diese bei Gericht anfechten, wenn er der Kündigungsabsicht ausdrücklich widersprochen hat. Kommt der Betriebsrat dem Verlangen des Dienstnehmers nicht nach, so kann dieser innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der für den Betriebsrat geltenden Frist die Kündigung selbst bei Gericht anfechten. Hat der Betriebsrat innerhalb der Frist des Abs. 1 keine Stellungnahme abgegeben, so kann der Dienstnehmer innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung diese bei Gericht selbst anfechten; in diesem Fall ist ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte im Sinne des Abs. 3 nicht vorzunehmen. Wird eine vom Betriebsrat erhobene Kündigungsanfechtung ohne Zustimmung des gekündigten Dienstnehmers zurückgezogen, so kann

46. a) Im § 179 Abs. 3 Z. 1 ist nach dem Text der lit. g ein Strichpunkt zu setzen; die folgenden lit. h und i sind an- bzw. einzufügen:

"h) wegen der offenbar nicht unberechtigten Geltendmachung vom Dienstgeber in Frage gestellter Ansprüche aus dem Dienstverhältnis durch den Dienstnehmer;

i) wegen seiner Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson (§ 71p)"

b) § 179 Abs. 4 letzter Satz hat zu entfallen.

dieser binnen 14 Tagen ab Kenntnis das Anfechtungsverfahren selbst fortsetzen.

(5) Insoweit der Anfechtungsberechtigte im Zuge des Anfechtungsverfahrens sich auf einen Anfechtungsgrund im Sinne des Abs. 3 Z. 1 beruft, hat er diesen glaubhaft zu machen. Die Anfechtung ist abzuweisen, wenn bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß ein anderes vom Dienstgeber glaubhaft gemachtes Motiv für die Kündigung ausschlaggebend war.

(6) Gibt das Gericht der Anfechtung statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam.

#### § 181

(2) Wurde in Betrieben, in denen Betriebsräte nicht zu bestellen sind, ein Dienstnehmer gekündigt (entlassen) und ist die Kündigung (Entlassung) offensichtlich wegen Ausübung des Koalitionsrechtes oder wegen seiner Tätigkeit als Mitglied der gesetzlichen Interessenvertretung erfolgt, so kann er binnen vier Wochen die Kündigung (Entlassung) bei Gericht anfechten. Gibt das Gericht der Anfechtung Folge, so ist die Kündigung (Entlassung) rechtsunwirksam.

c) Im § 179 Abs. 5 ist das Wort "Anfechtungsberechtigte" durch das Wort "Kläger" und das Wort "Anfechtung" durch das Wort "Anfechtungsklage" zu ersetzen.

d) § 179 Abs. 6 hat zu lauten:  
"(6) Gibt das Gericht der Anfechtungsklage statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam."

47. § 181 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

"Gibt das Gericht der Anfechtungsklage statt, so ist die Kündigung (Entlassung) rechtsunwirksam."

48. Nach § 181 ist folgender § 181a samt Überschrift einzufügen:

#### "Verfahren § 181a

(1) Gemäß § 212a Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes 1984 sind im Falle der Anfechtung von Kündigungen und Entlassungen gemäß den §§ 179 bis 181 die für Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl.Nr. 104/1985, geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Nimmt der Betriebsrat die Anfechtung

tungsklage (§ 179 Abs. 4 und § 180 Abs. 2) ohne Zustimmung des gekündigten oder entlassenen Dienstnehmers zurück, so tritt gemäß § 212a Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 1984 die Wirkung der Klagsrücknahme erst ein, wenn der vom Gericht hievon verständigte Dienstnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung in den Rechtsstreit eintritt."

§ 182

(1) Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat Aufschluß zu geben über die wirtschaftliche Lage des Betriebes, über die Art und den Umfang der Erzeugung, den Auftragsstand, den mengen- und wertmäßigen Absatz, die Investitionsvorhaben sowie über sonstige geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes. Der Betriebsrat ist berufen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erzeugungs-, Investitions-, Absatz- und anderen Plänen) dem Betriebsinhaber Anregungen zu geben und Vorschläge zu erstatten, mit dem Ziele, zum allgemeinen wirtschaftlichen Nutzen im Interesse des Betriebes und der Dienstnehmer die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Betriebes zu fördern. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von der schriftlichen Anzeige an das zuständige Arbeitsamt auf Grund einer gemäß § 45a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969, erlassenen Verordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) In Betrieben, in denen dauernd mindestens 50 Dienstnehmer beschäftigt sind, hat der Betriebsinhaber dem Betriebsrat alljährlich

49. § 182 hat zu lauten:

"§ 182

(1) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat über die wirtschaftliche Lage einschließlich der finanziellen Lage des Betriebes sowie über deren voraussichtliche Entwicklung, über die Art und den Umfang der Erzeugung, den Auftragsstand, den mengen- und wertmäßigen Absatz, die Investitionsvorhaben sowie über sonstige geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu informieren; auf Verlangen des Betriebsrates ist mit ihm über diese Information zu beraten. Der Betriebsrat ist berufen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erzeugungs-, Investitions-, Absatz-, Personal- und anderen Plänen) dem Betriebsinhaber Anregungen und Vorschläge zu erstatten, mit dem Ziel, zum allgemeinen wirtschaftlichen Nutzen und im Interesse des Betriebes und der Dienstnehmer die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Betriebes zu fördern. Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von der schriftlichen Anzeige an das zuständige Arbeitsamt auf Grund einer gemäß § 45a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes erlassenen Verordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) In Betrieben, in denen dauernd mindestens 50 Dienstnehmer beschäftigt sind, hat der Betriebsinhaber dem Betriebsrat alljährlich späte-

eine Abschrift der Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr einschließlich des Gewinn- und Verlustausweises spätestens einen Monat nach Vorlage an die Steuerbehörde zu übermitteln und dem Betriebsrat die zum Verständnis dieser Unterlagen erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen zu geben.

§ 183

(1) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen ehestmöglich in Kenntnis zu setzen und mit ihm darüber zu beraten. Als Betriebsänderungen gelten insbesondere

1. die Einschränkung oder Stilllegung des ganzen Betriebes oder von Betriebsteilen;
2. die Verlegung des ganzen Betriebes oder von Betriebsteilen;
3. der Zusammenschluß mit anderen Betrieben;
4. Änderungen des Betriebszweckes, der Betriebsanlagen, der Arbeits- und Betriebsorganisation;
5. die Einführung neuer Arbeitsmethoden;
6. die Einführung von Rationalisierungs- und Automatisierungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung;
7. Änderungen der Rechtsform oder der Eigentumsverhältnisse an dem Betrieb.

§ 184

(3) Die Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat üben ihre Funktion eh-

stens einen Monat nach Vorlage an die Steuerbehörde eine Abschrift der Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr einschließlich des Gewinn- und Verlustausweises zu übermitteln. Wird die Bilanzvorlagefrist durch das Finanzamt erstreckt, so hat der Betriebsinhaber den Betriebsrat davon unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Vorlagetermins in Kenntnis zu setzen. Erfolgt die Vorlage der Bilanz nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, so ist dem Betriebsrat durch Vorlage einer Zwischenbilanz oder anderer geeigneter Unterlagen vorläufig Aufschluß über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Betriebes zu geben. Dem Betriebsrat sind die erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen zu geben."

50. a) § 183 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen ehestmöglich, jedenfalls aber so rechtzeitig vor der Betriebsänderung in Kenntnis zu setzen, daß eine Beratung über deren Gestaltung noch durchgeführt werden kann."

b) § 183 Abs. 1 Z. 4 hat zu lauten:

"4. Änderungen des Betriebszweckes, der Betriebsanlagen, der Arbeits- und Betriebsorganisation sowie der Filialorganisation;"

51. § 184 Abs. 3 bis 7 haben zu lauten:

"(3) Die Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat üben ihre Funktion eh-

renamtlich aus; sie haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Barauslagen. Die Mitgliedschaft der Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat endet mit der Mitgliedschaft zum Betriebsrat oder mit der Abberufung durch die entsendende Stelle. Die Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat sind vom Zentralbetriebsrat abzurufen und neu zu entsenden, wenn sich die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder ändert. Gemäß § 185 Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes gilt bezüglich der Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat ferner folgendes:

Auf diese finden die Bestimmungen des § 86 Abs. 1, des § 87, des § 90 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 und des § 98 des Aktiengesetzes 1965, BGBl.Nr. 98, keine Anwendung. § 95, Abs. 2 erster Satz Aktiengesetz 1965 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß auch zwei Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat jederzeit vom Vorstand einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu Konzernunternehmen verlangen können. Ein Beschluß des Aufsichtsrates über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedarf, abgesehen von den allgemeinen Beschlüßerfordernissen des Aktiengesetzes, zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der nach dem Aktiengesetz 1965 oder der Satzung bestellten Mitglieder. Das gleiche gilt für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines ersten Stellvertreters. Im übrigen haben die Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat gleiche Rechte und Pflichten wie nach dem Aktiengesetz 1965 oder der Satzung bestellte Aufsichtsratsmitglieder.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 über die Vertretung der Dienstnehmer im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften sind sinngemäß anzu-

renamtlich aus; sie haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Barauslagen.

(4) Die Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrates Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem in Abs. 1 festge-

wenden auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie auf Genossenschaften, die dauernd mindestens vierzig Dienstnehmer beschäftigen.

legten Verhältnis namhaft zu machen. Dies gilt nicht für Ausschüsse, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes behandeln.

(5) Gemäß § 215 Abs. 5 des Landarbeitsgesetzes 1984 gilt bezüglich der Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat ferner folgendes:

Auf diese sind die §§ 86 Abs. 1, 87, 90 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 und 98 des Aktiengesetzes 1965, BGBl.Nr. 98, nicht anzuwenden. § 95 Abs. 2 erster Satz Aktiengesetz 1965 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch zwei Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat jederzeit vom Vorstand einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu Konzernunternehmen verlangen können. Ein Beschluß des Aufsichtsrates über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedarf, abgesehen von den allgemeinen Beschlußerfordernissen des Aktiengesetzes 1965, zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der nach dem Aktiengesetz 1965 oder der Satzung bestellten Mitglieder. Das gleiche gilt für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines ersten Stellvertreters.

(6) Im übrigen haben die Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat gleiche Rechte und Pflichten wie nach dem Aktiengesetz 1965 oder der Satzung bestellte Aufsichtsratsmitglieder. Ihre Mitgliedschaft endet mit der Mitgliedschaft zum Betriebsrat oder mit der Abberufung durch die entsendende Stelle. Die Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat sind vom Zentralbetriebsrat abberufen und neu zu entsenden, wenn sich die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder ändert.

(7) Die Abs. 1 bis 6 über die Vertretung der Dienstnehmer im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften sind sinngemäß anzuwenden auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie auf Genossenschaften, die dauernd mindestens 40 Dienstnehmer beschäftigen."

§ 185

(4) In Unternehmen, in denen ein Zentralbetriebsrat zu errichten ist, werden folgende Befugnisse von diesem ausgeübt:

1. Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten gemäß § 184;
2. soweit sie nicht nur die Interessen der Dienstnehmerschaft eines Betriebes berühren,
  - a) Recht auf Intervention (§ 164);
  - b) allgemeines Informationsrecht (§ 165);
  - c) Beratungsrecht (§ 166);
  - d) Mitwirkung an betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen (§§ 168 und 169);
  - e) wirtschaftliche Informations- und Interventionsrechte (§ 182);
  - f) Mitwirkung bei Betriebsänderungen (§ 183).

§ 187

(3) Die Mitglieder des Betriebsrates dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und wegen dieser, insbesondere hinsichtlich des Entgelts und der Aufstiegsmöglichkeiten, nicht benachteiligt werden.

§ 190

(1) Jedes Mitglied des Betriebsrates hat Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von zwei Wochen innerhalb einer Funktionsperiode unter Fortzahlung des Entgelts; in Betrieben, in denen dauernd weniger als 20 Dienstnehmer beschäftigt sind, hat jedes Mitglied des Betriebsrates Anspruch auf eine solche Freistellung gegen Entfall des Entgelts.

§ 190

52. Im § 185 Abs. 4 ist der Punkt nach dem Text der Z. 2 durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende Z. 3 anzufügen:

"3. Wahrnehmung der Rechte gemäß § 163 Z. 3 hinsichtlich geplanter und in Bau befindlicher Betriebsstätten des Unternehmens, für die noch kein Betriebsrat zuständig ist."

53. Dem § 187 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Das Beschränkungs- und Benachteiligungsverbot gilt auch hinsichtlich der Versetzung eines Betriebsratsmitgliedes."

54. a) Im § 190 Abs. 1 sind die Worte "zwei Wochen" durch die Worte "drei Wochen" zu ersetzen.

b) Im § 190 Abs. 2 sind die Worte

(2) Die Dauer der Freistellung kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines Interesses an einer besonderen Ausbildung bis zu vier Wochen ausgedehnt werden.

§ 192

(4) Die Abs. 1 bis 3 und die §§ 193 und 194 gelten sinngemäß für .....

2. Mitglieder von Wahlvorständen und Wahlwerber vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bzw. Bewerbung bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl.

.....

Wahlwerber sind Personen, die als Kandidaten auf einem Wahlvorschlag aufscheinen.

§ 200

(2) Die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende ist vom Vorsitzenden der Obereinigungskommission auf einvernehmlichen Antrag der Streitparteien zu bestellen. Kommt eine Einigung der Streitparteien auf die Person des Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung (Abs. 1) nicht zustande, so ist er auf Antrag eines der Streitparteien vom Vorsitzenden der Obereinigungskommission zu bestellen; diese Bestellung hat aus dem Kreis der Berufsrichter zu erfolgen, die im Land Oberösterreich entweder gemäß § 9 des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl.Nr. 170/1946, zu Vor-

"vier Wochen" durch die Worte "fünf Wochen" zu ersetzen.

55. a) § 192 Abs. 4 Z. 2 hat zu lauten:

"2. Mitglieder von Wahlvorständen und Wahlwerber vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bzw. Bewerbung bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl. Der Schutz des Wahlwerbers beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem nach der Bestellung des Wahlvorstandes seine Absicht, auf einem Wahlvorschlag zu kandidieren, offenkundig wird. Scheint der Wahlwerber auf keinem Wahlvorschlag auf, so endet sein Kündigungs- und Entlassungsschutz bereits mit Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge."

b) Im § 192 Abs. 4 hat der letzte Satz zu entfallen.

56. Im § 193 Z. 2 ist das Wort "Arbeitsvertrag" durch das Wort "Dienstvertrag" zu ersetzen.

57. Im § 200 Abs. 2 hat der letzte Halbsatz zu lauten:

"diese Bestellung hat aus dem Kreis der Berufsrichter zu erfolgen, die im Land Oberösterreich beim Landes- oder bei einem Kreisgericht ernannt und dort zum Zeitpunkt ihrer Bestellung mit der Rechtsprechung in Arbeitsrechtssachen betraut sind."

sitzenden oder zu Stellvertretern des Vorsitzenden eines Arbeitsgerichtes bestellt oder bei einem Landes- oder Kreisgericht ernannt und dort zum Zeitpunkt ihrer Bestellung mit der Rechtsprechung in Arbeitsrechtssachen betraut sind.

#### § 205

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nach den §§ 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl.Nr. 170/1946, und, soweit Arbeitsgerichte nicht bestehen, der ordentlichen Gerichte, sind die Einigungskommissionen berufen, Rechtsstreitigkeiten aus den durch dieses Gesetz geregelten Dienstverhältnissen beizulegen, falls beide Streitparteien erklären, sich dem Schiedsspruch der Einigungskommission zu unterwerfen.

#### § 206

(1) Wer einer Bestimmung des § 7, der §§ 56 bis 63, 67, 71 bis 71p, 72 bis 77, 81 bis 84, 98, 103, des § 129 Abs. 3, des § 187 Abs. 4 oder des § 204 oder einer auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnung oder einem Bescheid, der sich auf diese Bestimmungen begründet, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis 15.000,-- S zu bestrafen.

(2) In gleicher Weise ist zu bestrafen, wer vorsätzlich die Ausübung des Dienstes der Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion vereitelt oder behindert.

(3) Bevollmächtigte der Dienstgeber sind gleich wie diese zu bestrafen. Dienstgeber sind aber neben ihren Bevollmächtigten nur dann zu bestrafen, wenn die Übertretung mit ihrem Wissen begangen wurde oder

#### 58. § 205 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Gerichte sind die Einigungskommissionen berufen, Rechtsstreitigkeiten aus den durch dieses Gesetz geregelten Dienstverhältnissen beizulegen, falls beide Streitparteien erklären, sich dem Schiedsspruch der Einigungskommission zu unterwerfen."

#### 59. § 206 hat zu lauten:

"(1) Wer einer Bestimmung der §§ 46, 56 bis 62, 67, 71 bis 71p, 72 bis 77, 81 bis 84, 98, 129 Abs. 3, 163 Z. 3, 173 Abs. 3 und 4, 177, 178 Abs. 1, 182 Abs. 2, 187 Abs. 4, 189 oder 204 oder einer auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnung oder einem Bescheid, der sich auf diese Bestimmungen gründet, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde in den Fällen

a) der §§ 46, 129 Abs. 3, 163 Z. 3, 173 Abs. 3 und 4, 177, 178 Abs. 1, 182 Abs. 2, 187 Abs. 4 und 189 mit Geldstrafen bis zu S 30.000,--;

b) der §§ 56 bis 62, 67, 71 bis 71p, 72 bis 77, 81 bis 84, 98 und 204 mit Geldstrafen bis zu S 15.000,-- zu bestrafen.

(2) Übertretungen gemäß Abs. 1 lit. a sind nur zu verfolgen und zu bestrafen, wenn im Fall

1. des § 129 Abs. 3 der Wahlvorstand,

wenn sie bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Bevollmächtigten es an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen.

2. der §§ 46, 163 Z. 3, 173 Abs. 3 und 4, 177, 178 Abs. 1 oder 189 der Betriebsrat,
3. des § 182 Abs. 2 das gemäß § 185 zuständige Organ der Dienstnehmerschaft oder
4. des § 187 Abs. 4 der Betriebsinhaber

binnen sechs Wochen ab Kenntnis von der Übertretung und der Person des Täters bei der Bezirksverwaltungsbehörde einen Strafantrag stellt (Privatankläger). Auf das Strafverfahren ist § 56 Abs. 2 bis 4 des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBl.Nr. 172/1950, anzuwenden.

(3) Wer Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in der Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 15.000,-- zu bestrafen.

(4) Bevollmächtigte der Dienstgeber sind gleich wie diese zu bestrafen. Dienstgeber sind aber neben ihren Bevollmächtigten nur dann zu bestrafen, wenn die Übertretung mit ihrem Wissen begangen wurde oder wenn sie bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Bevollmächtigten es an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen."

60. Im § 209 Abs. 1 ist die Zitierung "Art. III Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes" durch die Zitierung "Art. II Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes 1984" zu ersetzen.
61. Im § 209 Abs. 2 ist die Zitierung "Art. III Abs. 2" des Landarbeitsgesetzes durch die Zitierung "Art. II Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 1984" zu ersetzen.
62. Im § 210 ist die Zitierung "Art. IV Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes" durch

die Zitierung "Art. III Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes 1984" zu ersetzen.

63. Im § 211 ist die Zitierung "Art. IV Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes" durch die Zitierung "Art. III Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 1984" zu ersetzen.

## Artikel II

### Ersetzung von Begriffen

(1) In den §§ 120, 140, 141, 142, 145, 148, 150, 151 und 152 ist der Begriff "Obmann" durch den Begriff "Vorsitzender" zu ersetzen. Wird eine Frau in die Funktion eines Vorsitzenden gewählt, so trägt sie die Bezeichnung "Vorsitzende".

(2) Im § 144 Z. 2 sind die Worte "des Betriebsratsobmannes" durch die Worte "des (der) Betriebsratsvorsitzenden" zu ersetzen.

(3) In den §§ 95, 97, 98, 99, 100, 101 und 103 ist der Begriff "Lehrherr" durch den Begriff "Lehrberechtigter" zu ersetzen.

(4) In den §§ 104, 195, 198 und 199 ist der Begriff "Ersatzmann" durch den Begriff "Ersatzmitglied" zu ersetzen.

## Artikel III

Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.